



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0045-24-11

= RSS-E 79/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.10.2024

|                      |   |
|----------------------|---|
| Vorsitzender         | Dr. Gerhard Hellwagner  |
| Beratende Mitglieder | Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M.<br>Mag. Matthias Lang<br>Dr. Hans Peer |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelsberger  |

|                 |                       |                            |
|-----------------|-----------------------|----------------------------|
| Antragstellerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>nehmerin |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>makler   |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer                |
| vertreten durch | -----                 |                            |

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung ihres Kfz-Kaskoschadens vom 12.5.2022 zur Schadenr. *(anonymisiert)*. Nach den insofern unwidersprochen gebliebenen Angaben der Antragstellerin kam es am Fahrzeug der Antragstellerin zu einem Schaden durch Marderbiß (Reparaturkosten € 723,14).

Die Antragstellervertreter erstellte am 27.4.2022 einen Antrag auf Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung mit Versicherungsbeginn 27.4.2022 für das Fahrzeug der Antragstellerin über das Portal *(anonymisiert)*. Dieser Antrag wurde an die Mailadresse *(anonymisiert)z@(anonymisiert)* gesendet.

In diesem Antrag sind folgende Klauseln enthalten:

*„Allgemeine Hinweise und Erklärungen: (...) An diesen Antrag ist der Antragsteller durch 6 Wochen gebunden. (...)*

*Versicherungsschutz:*

*(...) Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang und Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem in der Polizze festgelegten Zeitpunkt. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, sofern nicht vorläufige Deckung (durch gesonderte Annahmeerklärung) oder Sofortschutz gewährt wurde.*

*Sofortschutz (vorläufige Deckung):*

*In der Kfz-Haftpflichtversicherung bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gem § 61 Abs. 1 KFG die Übernahme einer vorläufigen Deckung. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit Einlösung der Polizze. (...)*

Die Antragstellervertreterin urgierte am 3.6.2022 bei der Antragsgegnerin die Übermittlung der Polizzennummer wegen des bereits eingetretenen Schadenfalles und übermittelte dabei per Email den Versicherungsantrag in der Version vom 27.4.2022. Die antragsgegnerische Versicherung wies in weiterer Folge darauf hin, dass der Versicherungsantrag mit dem eingerechneten Online-Nachlass nur angenommen werden könne, wenn der Antrag über die (*anonymisiert*)-Schnittstelle oder über (*anonymisiert*) eingereicht werde.

Die Antragstellervertreterin stellte am 9.6.2022 einen neuerlichen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung, jeweils mit Versicherungsbeginn 9.6.2022. Mit 13.7.2022 stellte die Antragsgegnerin die Versicherungspolizze zur Polizzennr. (*anonymisiert*) aus, wobei sie auf den in der Kfz-Haftpflichtversicherung geänderten Versicherungsbeginn 4.5.2022 hinwies, in der Kfz-Kaskoversicherung wurde als Versicherungsbeginn 9.6.2022 angeführt.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung des Kaskoschadens wegen Vorvertraglichkeit ab.

Nach Urgenz durch die Antragstellervertreterin teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24.5.2023 mit:

*„(...)am 03.06.2022 haben wir Ihnen eine VB-Urgenz geschickt, da wir noch keinen Antrag erhalten hatten.*

*Sie haben uns dann beiliegendes Überleitungsprotokoll via (*anonymisiert*) geschickt.*

*Ich habe mit Ihnen gesprochen und gesagt, dass es die Mailadresse „(*anonymisiert*)“ schon seit fast 4 Jahren nicht mehr gibt und dies bitte in ihrem (*anonymisiert*) umzustellen ist.*

*Daher ist der Antrag vom 27.04. nie angekommen bzw. wurde uns dieser am 03.06. nachgeschickt und daher auch mit abweichendem Beginn poliziert.(...)“*

Gegen die Ablehnung der Kaskodeckung richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.6.2024. Der Antrag sei nachweislich vor Versicherungsbeginn abgesendet worden, warum keine Weiterleitung intern abgeschalteter Emailadressen erfolgt, sei nicht nachvollziehbar.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 11.7.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin

geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

### **Rechtlich folgt:**

Wie jeder Vertrag kommt ein Versicherungsvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande, wobei für das Zustandekommen des Vertrages außer der Einigung über den Vertragsinhalt auch noch die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Abschlusswillens erforderlich ist (vgl Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 861/E 140 ua.).

Der Beweis des Vertragsabschlusses obliegt jenem Teil, der aus dem Vertrag Rechte ableitet (vgl RS0014073).

Soweit sich die Antragstellerseite darauf beruft, dass sie am 27.4.2022 einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung an die Antragsgegnerin gesendet habe, ist Folgendes festzuhalten:

Ein Antrag iSd § 862 ABGB ist seiner Natur nach eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Vertragspartner gegenüber abzugeben ist (vgl RS0014030). Die Antragstellerin wäre bereits dafür beweispflichtig, dass der Antrag in der Sphäre des Empfängers eingelangt ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob ein Email, das an eine beliebige Adresse innerhalb einer Domain des Empfängers gesendet wird, für diesen in technischer Hinsicht bereits abrufbar ist oder nicht.

Vielmehr fehlt es für die Schlüssigkeit des Deckungsbegehrens bereits an einem Vorbringen dahingehend, dass ein Versicherungsvertrag mit einem Beginn vor Eintritt des Schadenfalles zustande gekommen ist. Die Antragstellervertreterin übersieht, dass rein mit der Übersendung eines Antrages noch kein Versicherungsvertrag zustande kommt und eine auch eine vorläufige Deckung einer rechtsgeschäftlichen Äußerung der antragsgegnerischen Versicherung oder zumindest des Fehlens eines Hinweises im Sinne des § 1a Abs 2 VersVG bedarf. Aus dem Versicherungsantrag vom 27.4.2022 geht jedoch eindeutig hervor, dass der Versicherer eine vorläufige Deckung nur für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung gewährt, darüber hinaus jedoch nicht.

Der Versicherungsvertrag ist bereits nach dem Vorbringen der Antragstellervertreterin und den von ihr übermittelten Unterlagen erst aufgrund des Antrages vom 9.6.2022 und ohne Rückwirkung in der Kfz-Kaskoversicherung zustande gekommen. Der Versicherungsfall ist daher vorvertraglich eingetreten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 2. Oktober 2024**